

3.1.3 Bescheinigungsmuster für ortsveränderliche technische Röntgeneinrichtungen mit CE-Kennzeichnung oder mit bauartzugelassenem Röntgenstrahler

Bescheinigung

nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 / § 4 Abs. 5 der Röntgenverordnung für den Betrieb einer ortsveränderlichen technischen Röntgeneinrichtung

Strahlenschutzverantwortlicher:

.....
.....

Standort der Röntgeneinrichtung:

Bei der im Prüfbericht Nr. vom beschriebene Röntgeneinrichtung

- a) ist der Röntgenstrahler der Bauart nach zugelassen / ist die Röntgeneinrichtung erstmalig nach MPG als CE-gekennzeichnete Einrichtung in Verkehr gebracht worden und
- b) ist gewährleistet, dass beim Betrieb der Röntgeneinrichtung die Ausrüstungen vorhanden sind, die nach dem Stand der Technik erforderlich sind, damit die Schutzvorschriften eingehalten werden.

Bemerkungen:

.....
Ort und Datum

.....
Stempel und Unterschrift